

1973

Ausgegeben zu Bonn am 25. April 1973

Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 73	Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden	309
14. 4. 73	Verordnung zur Änderung lastenausgleichsrechtlicher Vorschriften	311
	621-1-LDV 2, 623-1-DV 8, 621-3-DV 6	
18. 4. 73	Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1973 (Ferienreiseverordnung 1973)	315

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	317
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	317

Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden

Vom 25. März 1973

Auf Grund des § 44 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1834) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Grenzschutzkommandos und die Grenzschutzverwaltungen sind im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben wie folgt örtlich zuständig:

1. das Grenzschutzkommando Süd und die Grenzschutzverwaltung Süd in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern,
2. das Grenzschutzkommando Mitte und die Grenzschutzverwaltung Mitte in den Ländern Hessen, Saarland und Rheinland-Pfalz sowie im Regierungsbezirk Köln des Landes Nordrhein-Westfalen,
3. das Grenzschutzkommando Nord und die Grenzschutzverwaltung Nord in den Ländern Bremen und Niedersachsen ausschließlich des Küstenmeeres sowie im Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Köln,
4. das Grenzschutzkommando Küste und die Grenzschutzverwaltung Küste in den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein, im gesamten Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland sowie auf der hohen See.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Grenzschutzverwaltung Mitte im gesamten Geltungsbereich des Bundesgrenzschutzgesetzes örtlich zuständig

1. für nachstehende, die Dienstleistenden und früheren Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz (§ 48 Abs. 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes) betreffenden Verwaltungsangelegenheiten:
 - a) die Durchführung der Verfahren zur Feststellung einer Grenzschutzdienstbeschädigung,
 - b) die Versorgung nach § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes in Verbindung mit dem Soldatenversorgungsgesetz, soweit sie von Behörden des Bundesgrenzschutzes durchzuführen ist,
 - c) die Durchführung des Arbeitsplatzschutzgesetzes,
 - d) die Weiterführung der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung,
 - e) die zentrale Erstattung von Fahrkosten an andere Verwaltungen;
2. für die reisekostenrechtliche Abfindung von im Ausland tätigen Angehörigen des Bundesgrenzschutzes.

§ 2

Die Grenzschutzdirektion und die Grenzschutzschule sind im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben im gesamten Geltungsbereich des Bundesgrenzschutzgesetzes örtlich zuständig.

§ 3

Die Grenzschutzämter sind im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben wie folgt örtlich zuständig:

1. das Grenzschutzamt Konstanz in den Regierungsbezirken Tübingen und Stuttgart sowie in den Landkreisen Konstanz, Tuttlingen, Schwarzwald-Baar-Kreis, Rottweil und Waldshut des Regierungsbezirks Freiburg des Landes Baden-Württemberg; außerdem im Land Bayern, soweit nicht Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes von der Bayerischen Grenzpolizei im Einvernehmen mit dem Bund wahrgenommen werden,
2. das Grenzschutzamt Lörrach in den Regierungsbezirken Karlsruhe und Freiburg — soweit nicht das Grenzschutzamt Konstanz zuständig ist — des Landes Baden-Württemberg,
3. das Grenzschutzamt Saarbrücken in den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland sowie im Regierungsbezirk Darmstadt des Landes Hessen,
4. das Grenzschutzamt Aachen im Regierungsbezirk Köln des Landes Nordrhein-Westfalen,
5. das Grenzschutzamt Kleve in den Regierungsbezirken Detmold, Düsseldorf, Münster und Arnsberg des Landes Nordrhein-Westfalen,

6. das Grenzschutzamt Emden im Land Bremen sowie im Verwaltungsbezirk Oldenburg und in den Regierungsbezirken Aurich und Osnabrück des Landes Niedersachsen,
7. das Grenzschutzamt Hamburg im Land Hamburg, im Regierungsbezirk Stade des Landes Niedersachsen sowie in den Landkreisen Steinburg, Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg und Ostholstein sowie in der Stadt Lübeck des Landes Schleswig-Holstein,
8. das Grenzschutzamt Flensburg im Land Schleswig-Holstein, soweit nicht das Grenzschutzamt Hamburg zuständig ist,
9. das Grenzschutzamt Braunschweig im Verwaltungsbezirk Braunschweig sowie in den Regierungsbezirken Hannover, Hildesheim und Lüneburg des Landes Niedersachsen sowie im Regierungsbezirk Kassel des Landes Hessen.

§ 4

Für die eigene Sicherung und die Sicherung der ihnen unterstehenden Verbände, Einheiten und sonstigen Einrichtungen nach § 5 des Bundesgrenzschutzgesetzes sind die in den §§ 1 und 3 dieser Verordnung genannten Bundesgrenzschutzbehörden im gesamten Geltungsbereich des Bundesgrenzschutzgesetzes örtlich zuständig.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1973 in Kraft.

Bonn, den 25. März 1973

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Verordnung zur Änderung lastenausgleichsrechtlicher Vorschriften

Vom 14. April 1973

Auf Grund

des § 301 Abs. 4, des § 301 a Abs. 3 und des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Sechszwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 24. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1537),

des § 43 Abs. 1 Nr. 3 des Feststellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1885), geändert durch das Dreiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1870),

sowie des § 8 Abs. 2 des Währungsausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2059), geändert durch das Zwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 15. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 806),

verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Änderung der 2. LeistungsDV-LA

Die Zweite Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1395, 1398), geändert durch § 11 der Vierundzwanzigsten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 10. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1790), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„ein auf Schäden im Sinne des § 4 Abs. 4 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes beruhender Grundbetrag oder Teilgrundbetrag ist nicht zu berücksichtigen.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach den Worten „Zonenschaden-Teilgrundbetrag“ die Worte „außer für Schäden nach § 4 Abs. 4 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „Dabei sind Schäden an Sparanlagen im Sinne des § 15 Abs. 2 und 4 des Lastenausgleichsgesetzes“ ersetzt durch die Worte
„Dabei sind Schäden im Sinne des § 4 Abs. 4 des Beweissicherungs- und Feststellungsgeset-

zes nicht zu berücksichtigen; Schäden an Sparanlagen im Sinne des § 15 Abs. 2 und 4 des Lastenausgleichsgesetzes sind“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Schadensgebiets“ die Worte „und spätestens am 31. Dezember 1971“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt „spätestens jedoch am 31. Dezember 1971“.
- c) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) Ist der Geschädigte nach dem 31. Dezember 1906 (eine Frau nach dem 31. Dezember 1911) geboren oder nach dem 31. Dezember 1971 erwerbsunfähig im Sinne des § 265 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes geworden, wird Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den Absätzen 2 und 3 Nr. 2 gewährt, wenn eine Existenzgrundlage im Sinne des § 273 Abs. 5 Nr. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Verlust dieser Existenzgrundlage insgesamt mindestens 10 Jahre bestand. Beim Verlust einer Existenzgrundlage im Sinne des § 273 Abs. 5 Nr. 1 des Lastenausgleichsgesetzes werden auch Zeiten des Bestehens einer Existenzgrundlage im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 und beim Verlust einer Existenzgrundlage im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 auch Zeiten des Bestehens einer Existenzgrundlage im Sinne des § 273 Abs. 5 Nr. 1 des Lastenausgleichsgesetzes berücksichtigt.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. wenn die Jahrgangs- und Erwerbsfähigkeitsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 Satz 1 nicht erfüllt sind, nur neben laufender oder ruhender Beihilfe zum Lebensunterhalt nach § 5 Abs. 4 und nur wegen eines Vermögensschadens,“.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Auf Grund von Erwerbsunfähigkeit kann besondere laufende Beihilfe in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 wegen eines Vermögensschadens und in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 nur gewährt werden, wenn auch die Voraussetzungen des § 273 Abs. 5 Nr. 1 des Lastenausgleichsgesetzes und des § 5 Abs. 2 Satz 2 vorliegen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) An die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen kann besondere laufende Beihilfe in entsprechender Anwendung des § 6 gewährt werden

 1. unter den Jahrgangs- und Erwerbsunfähigkeitsvoraussetzungen des Absatzes 1 oder des § 5 Abs. 2 Satz 1, wenn auch die Voraussetzungen des § 273 Abs. 5 Nr. 1 des Lastenausgleichsgesetzes und des § 5 Abs. 2 Satz 2 oder die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 vorliegen,
 2. wenn die Jahrgangs- und Erwerbsunfähigkeitsvoraussetzungen des Absatzes 1 und des § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht erfüllt sind, nur neben einer in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 4 gewährten laufenden oder ruhenden Beihilfe zum Lebensunterhalt.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die Ermittlung der nach Absatz 1 maßgebenden Einkünfte sind § 267 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Satz 1 des Lastenausgleichsgesetzes sowie die §§ 1 bis 19 der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz entsprechend anzuwenden. Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, 180), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1284), sind nicht als Einkünfte anzusehen.“

§ 2

Anderung der 8. FeststellungsDV

§ 13 der Achten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 31. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1190) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 3 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“
2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 ist auch für die Berechnung von Schäden an Anteilsrechten einer Kapitalgesellschaft anzuwenden, die

 1. entweder ihren Sitz oder aber ihre Geschäftsleitung und sämtliche Betriebsstätten im Schadensgebiet im Sinne des § 3 Abs. 1 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes oder

2. ihren Sitz in Berlin und ihre Geschäftsleitung außerhalb der westlich der Oder-Neiße-Linie gelegenen Gebiete des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937

hatte und deren Vermögen von Auslandschäden im Sinne des Reparationsschädengesetzes und Schäden im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes betroffen worden ist.“

§ 3

Anderung der 6. WAG-DV

Die Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 27. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Einführung von Rechtsverordnungen zum Lastenausgleichsrecht im Saarland vom 28. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 135), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „einer“ die Worte eingefügt „Heimatauskunftstelle oder einer“,
- b) in Nummer 1 Satz 2, Nummer 2 und Nummer 3 Satz 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Treuhandstelle“ die Worte eingefügt „Heimatauskunftstelle oder der“,
- c) in Nummer 3 Satz 3 werden vor dem Wort „Treuhandstelle“ die Worte eingefügt „Heimatauskunftstelle oder die“.

2. § 6 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Treuhandstelle“ die Worte eingefügt „Heimatauskunftstelle oder eine“,
- b) in Satz 2 werden vor dem Wort „Treuhandstelle“ die Worte eingefügt „Heimatauskunftstelle oder die“.

3. In § 10 werden hinter dem Wort „von“ die Worte eingefügt „einer Heimatauskunftstelle oder von“.

4. Die Anlage zu § 10 erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 4

Überleitungsvorschrift für laufende Beihilfen aus dem Härtefonds

An Personen, die erst auf Grund der §§ 5, 6 und 8 der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung des § 1 Nr. 2 bis 4 dieser Verordnung laufende Beihilfe beantragen können, wird bei Antragstellung bis zum 31. Dezember 1973 laufende Beihilfe vom 1. Januar 1972 ab gewährt, frühestens jedoch von dem Ersten des Monats ab, in dem die Vorausset-

zungen für die Gewährung von laufender Beihilfe eingetreten sind.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes, § 44 des Feststellungsgesetzes

und § 15 des Währungsausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats, § 1 Nr. 1 jedoch mit Wirkung vom 1. Juni 1967 und § 1 Nr. 2 bis 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 14. April 1973

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Anlage

(zu § 3 Nr. 4)

**Verzeichnis
der anerkannten Treuhandstellen**

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Bank der Deutschen Arbeit A. G. i. L., 4 Düsseldorf, Königsallee 20 2. Bayerische Vereinsbank, 8 München 1, Postfach 1 3. Central-Landschafts-Bank Berlin, 23 Kiel, Martensdamm 2 4. Commerzbank AG, 2 Hamburg 11, Neß 7—9 5. Commerzbank A. G., 1 Berlin 30, Potsdamer Str. 125 6. Der Treuhänder für das im Währungsgebiet vorhandene Vermögen der Bank der Danzig-Westpreußischen Landschaft, früher Danzig, der Bank der Ostpreußischen Landschaft, früher Königsberg (Pr.), der Landschaftlichen Bank der Provinz Sachsen, früher Halle (Saale) und der Landschaftlichen Bank für das Wartheland, früher Posen, Bankdirektor i. R. Friedrich Krech, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Kronprinzenstraße 37 7. Der Treuhänder für das im Währungsgebiet vorhandene Vermögen der Schlesischen Landschaftlichen Bank zu Breslau, früher Breslau, | <p>Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte), 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Lessingstr. 4</p> <ol style="list-style-type: none"> 8. Der Treuhänder für das im Währungsgebiet vorhandene Vermögen der Sparkassen, Girozentralen, Provinzial- und Landesbanken, Stadtbanken, Städtischen Banken, Stadtsparbanken, Städtischen Sparbanken, Stiftungssparkassen, Girobanken und Girokassen, die ihren Sitz vor dem 9. Mai 1945 außerhalb des Geltungsbereichs des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes hatten und der Aufsicht des Reichsaufsichtsamtes für das Kreditwesen unmittelbar oder mittelbar unterstanden, mit Ausnahme der Sparkassen mit früherem Sitz in der ehemals preußischen Provinz Brandenburg, der Sparkassen mit früherem Sitz in der ehemals preußischen Provinz Pommern und im Lande Mecklenburg, der Provinzialbank (Girozentrale) Pommern, früher Stettin, und der Landesbank und Girozentrale für das Sudetenland, früher Reichenberg, Bankdirektor i. R. Rudolf Fest, 2 Hamburg 1, Postfach 999 |
|--|---|

9. Der Treuhänder für das im Währungsgebiet vorhandene Vermögen der Reichsbahn-Spar- und Darlehenskassen, die ihren Sitz vor dem 9. Mai 1945 außerhalb des Geltungsbereichs des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes hatten, Eisenbahn-Spar- und Darlehenskasse Hamburg e. G. m. b. H., 2 Hamburg 50, Am Felde 60
 10. Der Treuhänder für das im Währungsgebiet vorhandene Vermögen des Bankgeschäfts E. Heimann, früher Breslau, Felix Koy, 6 Frankfurt/Main 50, Adalbert-Stifter-Str. 20
 11. Deutsche Bank Aktiengesellschaft, 3 Hannover, Georgsplatz 20
 12. Deutsche Bank Abteilung Filiale Posen, 1 Berlin 30, Lützowstraße 33—36
 13. Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Filiale Altona, 2 Hamburg-Altona, Königstr. 117—119
 14. Deutsche Bank AG, Filiale Coburg, 863 Coburg, Mohrenstr. 34
 15. Deutscher Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e. V., 53 Bonn 12, Postfach 120440
 16. Deutscher Raiffeisenverband e. V., 53 Bonn 3, Postfach 3041
 17. Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Filiale Kehl am Rhein, 764 Kehl, Hauptstr. 6
 18. Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Filiale Wiesbaden, 62 Wiesbaden, Taunusstr. 3
 19. Dresdner Bank — Verbindungsstelle Ost —, 6 Frankfurt/Main, Neue Mainzer Str. 18
 20. Edekabank eGmbH, 1 Berlin 31, Badensche Str. 44
 21. Handels- und Privatbank AG., Niederlassung Berlin, 1 Berlin 15, Schaperstr. 29
 22. Handels- und Privatbank AG., 5 Köln 1, Postfach 100290
 23. Karl Schmidt Bankgeschäft, 867 Hof/Saale 1, Postfach 1629
 24. Vereinsbank in Hamburg, 2 Hamburg 11, Alter Wall 20—30
-

**Verordnung
zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1973
(Ferienreiseverordnung 1973)**

Vom 18. April 1973

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen dürfen zu folgenden Zeiten auf den in Absatz 2 genannten Autobahnen (Zeichen 330 der Straßenverkehrs-Ordnung) nicht verkehren:

1. an allen Samstagen vom 16. Juni 1973 bis 25. August 1973 jeweils von 7.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
2. an allen Sonntagen vom 17. Juni 1973 bis 26. August 1973 jeweils von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

(2) Das Verkehrsverbot des Absatzes 1 gilt für folgende Autobahnstrecken:

- E 3 von Autobahnkreuz Oberhausen über Kamen, Münster, Bremen bis Hamburg (Horster Dreieck).
- E 4 von Lübeck bis Anschlußstelle Hamburg-Süd und von Hamburg (Horster Dreieck) über Hannover, Kassel, Frankfurt, Karlsruhe bis Anschlußstelle Weil am Rhein einschließlich Parallelstrecke von Autobahndreieck Mönchhof bis Autobahndreieck Viernheim.
- E 5 von Autobahnkreuz Köln-West über Autobahnkreuz Nürnberg bis Anschlußstelle Neumarkt i. d. OPf.
- E 6 von Anschlußstelle Lauf über Autobahnkreuz Nürnberg bis Anschlußstelle München-Schwabing und von Anschlußstelle München-Kreuzhof bis Anschlußstelle Ohlstadt.
- E 8 von Anschlußstelle Bad Oeynhausen bis Anschlußstelle Helmstedt.
- E 11 von Autobahndreieck Karlsruhe bis Anschlußstelle München-West und von Anschlußstelle München-Ramersdorf bis Anschlußstelle Bad Reichenhall.
- E 12 von Anschlußstelle St. Ingbert-Ost bis Autobahnkreuz Weinsberg.
- E 36 von Anschlußstelle Hünxe bis Autobahndreieck Köln-Ost.
- E 70 von Autobahnkreuz Weinsberg bis Autobahndreieck Stuttgart und von Autobahndreieck Hattenbach bis Autobahndreieck Biebelried.
- E 73 von Autobahnkreuz Köln-Nord über Wuppertal, Kamener Kreuz bis Anschlußstelle Bad Oeynhausen.
- E 86 von Autobahndreieck Inntal bis Anschlußstelle Reischenhart.
Sauerlandlinie von Autobahnkreuz Dortmund-West (B 1) bis Autobahndreieck Gambach.

B 13 von München-Giesing bis Autobahndreieck Brunnthal.

§ 2

(1) Das Verkehrsverbot des § 1 Abs. 1 gilt außerdem für folgende Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften:

Bundesstraßennummer	Von Ortsausgangstafel — Zeichen 311 der StVO	bis Ortseingangstafel — Zeichen 310 der StVO
B 19	Neu-Ulm	Stein b. Immenstadt
B 31	Donaueschingen	Lindau
B 207/E 4	Bad Schwartau	Lensahn

Bundesstraßennummer	Von Ortsausgangstafel — Zeichen 311 der StVO	bis
B 27	Rottweil	Anschlußstelle Stuttgart-Degerloch
B 30	Weingarten	Ulm (Ortsteil Donautal), Einmündung der Landstraße 1260
B 404	Kiel	Anschlußstelle Bargteheide

Bundesstraßennummer	Von Anschlußstelle der Autobahn	bis
B 471	Schleißheim	Behelfsanschlußstelle Hohenbrunn

(2) Die geschlossene Ortschaft im Sinne des Absatzes 1 wird durch die Ortseingangstafel (Zeichen 310 der Straßenverkehrs-Ordnung) und die Ortsausgangstafel (Zeichen 311 der Straßenverkehrs-Ordnung) begrenzt.

§ 3

(1) Die Verbote der §§ 1 und 2 gelten nicht für Fahrzeuge der Polizei, des Bundesgrenzschutzes und des öffentlichen Straßendienstes der Verwaltung. Die Bundeswehr ist von den Verboten der §§ 1 und 2 befreit, soweit das zuständige Wehrbereichskommando feststellt, daß dieses dringend erforderlich ist.

(2) Der Katastrophenschutz einschließlich der Feuerwehr ist von den Verboten der §§ 1 und 2 befreit, soweit die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Ordnung vorliegen. Die in § 35 Abs. 7 der Straßenverkehrs-Ordnung aufgeführten Fahrzeuge sind vom Verbot des § 2 befreit, soweit ihr Einsatz dieses dringend erfordert.

(3) Die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpakts sind im Falle dringender militärischer Erfordernisse von den Verboten der §§ 1 und 2 befreit.

(4) Die Befreiungen dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen werden.

§ 4

(1) Die Verbote der §§ 1 und 2 gelten nicht für Fahrten mit Ladung von und nach Berlin und für den Verkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik auf dem kürzesten Wege über zugelassene Übergänge. Für alle geladenen Güter müssen gültige Warenbegleitscheine oder Zollversandpapiere mitgeführt und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt werden; die Beiladung anderer Güter ist unzulässig. Für Leerfahrten sowie für Umwegfahrten zur Zuladung ist eine Ausnahmegenehmigung der nach Absatz 3 zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

(2) Im übrigen können die Straßenverkehrsbehörden in dringenden Fällen Einzelausnahmegenehmigungen vom Verbot des § 2 Abs. 1 erteilen, wenn eine Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln nicht möglich ist. Das gilt auch für Autobahnstrecken, die im Verlauf von Bundesstraßen nach § 2 Abs. 1 liegen, sofern sie keine Verbindung zum Autobahnnetz haben. Sie können zur notwendigen Kraftstoffversorgung der Tankstellen an den Autobahnen auch Einzelausnahmegenehmigungen vom Verbot des § 1 Abs. 1 zwischen der zu versorgenden Tankstelle und der nächsten Anschlußstelle erteilen.

(3) Örtlich zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 2 ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird. Diese Behörde ist auch für die Genehmigung der Leerfahrt zum Beladungsort zuständig. Wird die Ladung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung aufgenommen, so ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle dieses Geltungsbereiches liegt. Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 1 Satz 3 können von allen Straßenverkehrsbehörden erteilt werden.

(4) Die zuständigen obersten Landesbehörden können allgemeine Ausnahmen vom Verbot des § 2 Abs. 1 für bestimmte Gebiete zulassen, soweit dies bei einem Erntenotstand erforderlich ist.

(5) Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können zur Zeit der Ernte Einzelausnahmegenehmigungen vom Verbot des § 1 Abs. 1 für leichtverderbliches Obst und Gemüse erteilen, wenn dies dringend geboten ist und nur so die rechtzeitige Ankunft in dem Bedarfs-

gebiet sichergestellt werden kann. Solche Ausnahmegenehmigungen dürfen nur für Lastkraftwagen, nicht jedoch für Anhänger oder Sattelanhänger und nur für Sonntage ab 14.00 Uhr erteilt werden. Die nach Satz 1 zuständigen Behörden können gleichzeitig mit einer Ausnahmegenehmigung vom § 1 Abs. 1 auch eine Ausnahmegenehmigung vom § 2 Abs. 1 erteilen.

(6) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden. Die Ausnahmegenehmigungen sind mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen.

§ 5

Das Sonntagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung und die hiervon erteilten Ausnahmegenehmigungen (§ 46 Abs. 1 Nr. 7 der Straßenverkehrs-Ordnung) bleiben unberührt, soweit sie sich nicht auf Autobahnen beziehen. Dauerausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gelten, soweit sie sich nicht auf Autobahnen beziehen, für die gesamten in § 1 aufgeführten Zeiten.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 oder § 2 ein Kraftfahrzeug führt, ohne auf Grund einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1, 2, 4 oder 5 oder einer Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot hierzu berechtigt zu sein, oder dabei den mit einer Ausnahmegenehmigung verbundenen vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt,
2. entgegen § 1 oder § 2 das Führen eines Kraftfahrzeugs zuläßt, für das keine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1, 2, 4 oder 5 oder keine Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot erteilt ist, oder dessen Betrieb den mit einer Ausnahmegenehmigung verbundenen vollziehbaren Auflagen widerspricht.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 14. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. April 1973

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
29. 3. 73 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flug- sicherung zur Änderung der Fünfundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ord- nung (Festlegung von Flugverfahren für Anflüge nach Sichtflugregeln zum Flughafen Hannover) 96-1-2-25	72	12. 4. 73	12. 4. 73
2. 4. 73 Verordnung PR Nr. 2/73 über die Aufhebung der Preisvorschriften für Thomasphosphat (Thomas- mehl) und Kali-Düngemittel 720-11-2, 720-11-8, 720-11-16	73	13. 4. 73	1. 5. 73

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
23. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 791/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Be- richtigung	24. 3. 73	L 76/5
23. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 792/73 der Kommission über die Fest- setzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- zucker und Rohzucker	24. 3. 73	L 76/7
23. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 793/73 der Kommission zur sechsten Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 über die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen	24. 3. 73	L 76/8
23. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 794/73 der Kommission zur Festset- zung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	24. 3. 73	L 76/10
28. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 795/73 der Kommission zur Festset- zung der als Ausgleichsbeträge auf dem Schweinefleisch- sektor für den Monat März 1973 anwendbaren Beträge	24. 3. 73	L 76/12
22. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 796/73 der Kommission zur vorüber- gehenden Abweichung in den neuen Mitgliedstaaten von einer Bedingung für die Gewährung von Beihilfen für Mager- milchpulver für Futterzwecke	24. 3. 73	L 76/16
22. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 797/73 der Kommission zur Festset- zung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbei- tungserzeugnisse aus Obst und Gemüse zu berücksichtigen- den Unterschieds zwischen verschiedenen Weißzuckerpreisen	24. 3. 73	L 76/17

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
23. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 799/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	24. 3. 73	L 76/19
23. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 800/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	24. 3. 73	L 76/20
23. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 801/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	24. 3. 73	L 76/22
26. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 802/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 3. 73	L 78/1
26. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 803/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	27. 3. 73	L 78/3
26. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 804/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berechtigung	27. 3. 73	L 78/5
26. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 805/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	27. 3. 73	L 78/7
23. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 806/73 der Kommission zur Ermächtigung der französischen Interventionsstelle, die Ausschreibung von zusätzlichen 40 000 Tonnen Weichweizen auf bestimmte Verwendungszwecke zu beschränken	27. 3. 73	L 78/8
23. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 807/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1698/70 durch Anpassung der Bestimmungen an die mit Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 in der Weinwirtschaft eingeführte Regelung über Begleitdokumente	27. 3. 73	L 78/9
26. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 808/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren für die Ausfuhr bestimmter Fettmischungen	27. 3. 73	L 78/10
26. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 809/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	27. 3. 73	L 78/12
26. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 810/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	27. 3. 73	L 78/14

Andere Vorschriften

9. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 690/73 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2313/69 und (EWG) Nr. 2315/69 vom 19. November 1969	13. 3. 73	L 66/23
12. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 707/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/72 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 20 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	15. 3. 73	L 68/3
5. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 741/73 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	19. 3. 73	L 71/1
20. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 763/73 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 354/73 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von bestimmten Orangensorten mit Ursprung in Spanien	21. 3. 73	L 73/12
26. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 768/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2552/69 vom 17. Dezember 1969 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von sogenanntem „Bourbon“-Whisky zu der Tarifstelle 22.09 C III a) des Gemeinsamen Zolltarifs	26. 3. 73	L 77/25

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
20. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 774/73 der Kommission vom 20. März 1973 über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	22. 3. 73	L 74/9
23. 3. 73 Verordnung (EWG) Nr. 798/73 der Kommission vom 23. März 1973 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 648/73 betreffend die Währungsausgleichsbeträge	24. 3. 73	L 76/18
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2725/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung und der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind (ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972)	23. 3. 73	L 75/29
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 232/73 des Rates vom 31. Januar 1973 über die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 47 der Akte über die Beitrittsbedingungen und Anpassungen der Verträge betreffend die Handelsregelung der Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen (ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1973)	23. 3. 73	L 75/30
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 233/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1973)	23. 3. 73	L 75/30
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 441/73 der Kommission vom 31. Januar 1973 zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reis-sektors anzuwendenden Beträge (ABl. Nr. L 47 vom 20. 2. 1973)	27. 3. 73	L 78/26

Einbanddecken 1972

Teil I: 6,50 DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
Teil II: 6,50 DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 7/73 und für Teil II der Nr. 5/73 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.